

Aktuelles

Beweislastumkehr bei groben Behandlungsfehlern

Dr. Birgit Schröder, Rechtsanwältin
Dr. Claudia Baumann, Rechtsanwältin

Mai 2005



Schwalbenstraße 13
22305 Hamburg
Tel. 040/67 10 76 18
info@arzt-rom.de
www.arzt-rom.de

In einer aktuellen Entscheidung vom 27.04.2004 hat der Bundesgerichtshof Patienten die Durchsetzung von Schadensersatzprozessen bei ärztlichen Behandlungsfehlern erleichtert: Wenn ein grober Behandlungsfehler vorliegt, der geeignet ist, den Schaden der tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen, führt dies grundsätzlich zu einer Umkehr der Beweislast.

Dabei ist ausreichend, dass der Fehler grundsätzlich geeignet ist, den eingetretenen Schaden zu verursachen; naheliegend und wahrscheinlich machen muss der Fehler den Schaden hingegen nicht. Im Prozess muss also der Arzt beweisen, dass der Schaden nicht durch seinen Behandlungsfehler verursacht wurde.

Dies bedeutet für Patienten, dass nunmehr ihre Position erheblich gestärkt wurde. Eine generelle Umkehr der Beweislast besteht darin jedoch nicht. Die Grundsätze gelten allein für grobe Behandlungsfehler.